

MIGROS BANK

Bedingungen für die Nutzung von
Debitkarten der Migros Bank AG
Migros Bank Debitkarte Visa Debit

Bedingungen für die Nutzung von Debitkarten der Migros Bank AG (Migros Bank Debitkarte Visa Debit)

Die vorliegenden Bedingungen (nachfolgend «Nutzungsbedingungen») gelten für die von der Migros Bank AG herausgegebene Debitkarte (nachfolgend «Karte(n)'), sofern für ein spezifisches Kartenprodukt keine abweichenden Regelungen bestehen, und regeln das Kartenverhältnis zwischen der Migros Bank AG und der kontoinhabenden Person (nachfolgend «Vertragsverhältnis»).

Neben der kontoinhabenden Person können auch Kontobevollmächtigte (nachfolgend «Bevollmächtigte») Inhabende einer entsprechenden Karte sein (nachfolgend zusammen mit der kontoinhabenden Person «inhabende Person(en)'). Die kontoinhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass die gegenüber der Migros Bank AG erteilten Vollmachten ebenfalls eine Ermächtigung zur Bestellung einer Karte durch die/den Bevollmächtigten beinhalten, ohne dass dies einer ausdrücklichen Zustimmung der kontoinhabenden Person bedarf. Die Ausstellung einer Karte an eine/einen Bevollmächtigten begründet kein Vertragsverhältnis zwischen der/dem Bevollmächtigten und der Migros Bank AG.

Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Debitkartengeschäft (inkl. Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses) arbeitet die Migros Bank AG mit der Kartenverarbeiterin Visa Payment Services AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, (nachfolgend «Kartenverarbeiterin» oder «Viseca») zusammen. Die Migros Bank AG lagert die Erfüllung von verschiedenen Aufgaben aus dem Debitkartengeschäft an die Kartenverarbeiterin aus. Die Kartenverarbeiterin agiert hierbei datenschutzrechtlich als Auftragsbearbeiterin. Nachfolgend wird in den Nutzungsbedingungen jeweils von der Migros Bank AG gesprochen, auch wenn die Erfüllung der Aufgaben von der Kartenverarbeiterin für die Migros Bank AG vorgenommen wird. Besondere Hinweise auf die Kartenverarbeiterin dienen der Klarheit und sind nicht abschliessend.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Migros Bank AG (nachfolgend

«AGB»). Die Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (oder ein allfälliges Nachfolgedokument) bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbedingungen und ist in ihrer jeweils aktuell gültigen Version auf migrosbank.ch/visadebit abrufbar. Im Fall von Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten gehen ohne gegenteilige Anordnung die Nutzungsbedingungen vor.

1. Begründung/Beendigung Vertragsverhältnis

1.1 Anerkennung und Änderung der Nutzungsbedingungen

Mit Unterzeichnen oder spätestens mit Einsatz der Karte bestätigt die inhabende Person, die Nutzungsbedingungen und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen, anerkannt und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren und Preise, insbesondere gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen», vorbehaltlos akzeptiert zu haben. Die jeweils aktuellen Versionen sind auf migrosbank.ch/visadebit abrufbar.

Die/der Bevollmächtigte ermächtigt die kontoinhabende Person, alle deren Karte betreffenden Erklärungen und Handlungen mit Wirkung auch für die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten abzugeben und entgegenzunehmen. Die/der Bevollmächtigte ist damit einverstanden, dass die kontoinhabende Person Zugang zu sämtlichen Daten der Karte der/des Bevollmächtigten hat und gegenüber Dritten offenlegen kann.

Die Migros Bank AG hat das Recht, die Nutzungsbedingungen, die Gebühren und Preise sowie die übrigen Konditionen jederzeit abzuändern oder anzupassen. Änderungen werden durch Aushang in den Niederlassungen, per Post, elektronisch (wie z.B. mittels E-Mail, SecureMail, via one App oder E-Dokumenten im E-Banking etc.), auf unserer Website unter migrosbank.ch/grundlagen oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird. Im Falle eines Wider-

spruchs kann die inhabende Person das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

1.2 Debitkartenkonto, Kartenausgabe, PIN-Code, PIN-Code-Änderung, Eigentum

Voraussetzung für die Ausstellung und Nutzung einer Karte ist ein auf die kontoinhabende Person lautendes Bankkonto bei der Migros Bank AG, auf dem die Transaktionen mit der Karte verbucht werden (nachfolgend «Belastungskonto»). Das Belastungskonto bzw. die Karte kann auf CHF oder auf EUR lauten. Die Karte lautet auf den Namen der jeweiligen inhabenden Person.

Die Karte wird der kontoinhabenden Person mit Eröffnung eines Kontos bei der Migros Bank AG oder beim Verfall der bisherigen Karte und/oder dem Bevollmächtigten bei Bestellung oder beim Verfall der Karte zugestellt und ist mit einer persönlichen Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN-Code») versehen. Die Karte wird physisch und/oder virtuell ausgestellt. Die Migros Bank AG stellt den inhabenden Personen den PIN-Code und allenfalls weitere persönliche Zugangsmittel, z.B. one App etc. (nachfolgend gemeinsam «Legitimationsmittel»), zur Verfügung. Diese dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Die Migros Bank AG kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. Der PIN-Code kann insbesondere an den dafür vorgesehenen Bancomaten geändert werden. Jede Karte ist persönlich, nicht übertragbar und bleibt im Eigentum der Migros Bank AG.

1.3 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende des darauf angegebenen Datums und ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte nicht mehr einzusetzen (vgl. auch nachfolgend Ziff. 4.6). Physische Karten sind sofort unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht.

Ohne gegenteilige Mitteilung wird der inhabenden Person vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue physische Karte zugestellt. Erhält die inhabende Person ihre neue Karte nicht mindestens zehn Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat sie dies der Migros Bank AG unverzüglich zu melden.

1.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kartensperrung

Die inhabende Person hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung bewirkt automatisch die Kündigung der auf allfällige Bevollmächtigte lautenden Karten.

Die inhabenden Personen haben jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Recht, die Sperrung der Karten bei der Bank zu verlangen.

Die Migros Bank AG behält sich ihrerseits das Recht vor, das Vertragsverhältnis (oder einzelne davon umfasste Vertragsleistungen) jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern und Dienstleistungen einzuschränken.

Tod oder Handlungsunfähigkeit einer inhabenden Person führen nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Auch der Widerruf einer bei der Migros Bank AG hinterlegten Vollmacht führt nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Die Migros Bank AG hat aber das Recht, in diesen Fällen die Sperrung der Karte aus eigenem Antrieb vorzunehmen.

Eine Kündigung sowie ein Sperrauftrag seitens der inhabenden Person ist der Migros Bank AG mitzuteilen. Die inhabende Person kann die Sperrung insbesondere über die one App oder eine allfällige Nachfolgerin dieser App vornehmen oder die folgende Nummer anrufen: 0800 811 820 (auch ausserhalb der Geschäftszeiten). Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Belastungskonto belastet werden. Die Migros Bank AG bleibt trotz Kündigung oder Sperre berechtigt, dem Belastungskonto sämtliche Beträge zu belasten, welche nach Kündigung oder Sperre als von der inhabenden Person der Karte(n) autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Internetbestellungen).

Die inhabende Person ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung nicht mehr einzusetzen (vgl. auch nachfolgend Ziff. 4.6). Physische Karten sind unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht.

2. Kartenverwendung

2.1 Autorisierungsmöglichkeiten, Verwendungsmöglichkeiten und Genehmigung von Transaktionen

Die Karte berechtigt die inhabende Person bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der von der Migros Bank AG festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit Eingabe des PIN-Codes.
- b) mit Verwendung der Karte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe des PIN-Codes oder andere Legitimationsmittel an automatisierten Zahlstellen (z.B. kontaktlose Bezahlung, Parkhaus, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).
- c) mit persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN-Code oder andere Legitimationsmittel (z.B. mittels 3D Secure-Code, Click to Pay, biometrischer Autorisierung, Digital-Wallet-Lösungen, Token etc.); vgl. hierzu die zusätzlichen Bedingungen für die Nutzung von OnlineServices in Ziff. 6.
- d) mit Angabe nur des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und – falls verlangt – des angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC).

Damit verzichtet die inhabende Person bei Käufen per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Autorisierungsmöglichkeit.

- e) mit ihrer Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird der inhabenden Person ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihr zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache der inhabenden Person, den Verkaufsbeleg aufzubewahren.

Die kontoinhabende Person anerkennt sämtliche (auch mit der Karte der/des Bevollmächtigten) gemäss dieser Ziff. 2 autorisierten Zahlungen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Migros Bank AG wird mit der Autorisierung ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge dem Belastungskonto zu belasten und der betreffenden Akzeptanzstelle zu verbüßen.

Die Karte darf ausschliesslich bei ausreichender Deckung auf dem Belastungskonto eingesetzt werden. Bei einer nicht ausreichenden Deckung auf dem Belastungskonto ist die Migros Bank AG berechtigt, ohne Rücksprache und ohne Angabe von Gründen, Transaktionen abzulehnen. Die Migros Bank AG haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstandene Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren.

Kommt es dennoch zu einem Kontoüberzug und entsteht ein Negativsaldo auf dem Belastungskonto, gelten die von der Migros Bank AG definierten Konditionen (Sollzins). Die Höhe der Sollzinsen ist auf dem Kontoauszug ersichtlich und kann bei der Migros Bank AG erfragt oder unter folgendem Link abgerufen werden: migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren. Die kontoinhabende Person ist verpflichtet, einen allfälligen Negativsaldo innert zehn Tagen mittels einer von der Migros Bank AG akzeptierten Zahlungsart zu begleichen.

Bleibt der Negativsaldo bestehen, hat die Migros Bank AG das Recht, den offenen Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern. Allfällige Mahn- und Inkassogebühren gehen zu Lasten der kontoinhabenden Person. Im Übrigen behält sich die Migros Bank AG das Recht vor, einen Negativsaldo mit einem anderen auf die kontoinhabende Person lautenden Konto bei der Migros Bank AG zu verrechnen.

2.2 Bargeldbezüge

Die inhabende Person kann mit ihrer Karte zusammen mit dem PIN-Code bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im In- und Ausland gegen eine Gebühr Bargeld beziehen. Die Limiten und Gebühren für Bargeldbezüge richten sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter: migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren), für Bezug von Fremdwährungen siehe auch Ziff. 5.2. Bargeldbezüge und die dafür anfallenden Gebühren werden dem Belastungskonto belastet und auf dem Kontoauszug aufgeführt.

2.3 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Migros Bank AG ist berechtigt, die Verwendungsmöglichkeiten von Karte (kontaktbehafte und kontaktlose Zahlung, Mobile Payment, On-

line-Zahlungen, Click to Pay, Digital-Wallet-Lösungen, Tokens, Bargeldbezug im In und Ausland etc.), PIN-Code sowie Limite jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben.

Die Limiten pro ausgegebene Karte werden von der Migros Bank AG festgelegt und der kontoinhabenden Person in angemessener Form mitgeteilt. Die aktuell geltende Limite können unter der Nummer 0800 811 820 erfragt werden.

2.4 Verbotene Kartenverwendungen

Der Einsatz der Karte für unlautere oder illegale Zwecke ist verboten.

2.5 Kontoauszug

Sämtliche gemäss Ziff. 2.1 hiervoor genehmigten Transaktionen sowie die gemäss Ziff. 5 geschuldeten Gebühren sind auf dem Kontoauszug ersichtlich, welcher der kontoinhabenden Person periodisch zugestellt wird und/oder jederzeit via E-Banking einsehbar ist.

2.6 Belastungsrecht der Migros Bank AG

Die Migros Bank AG ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte, auch reservierte oder provisorisch gebuchte (z.B. Kaution bei Auto-miete), und Gebühren dem Belastungskonto zu belasten (nachfolgend «Belastungsrecht»). Reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge können bis zu 30 Kalendertage auf dem Belastungskonto verbucht bleiben. Sie werden an die Kartenlimite und an das Guthaben auf dem Belastungskonto wie eine definitive Belastung angerechnet und bewirken damit eine Einschränkung der Liquidität auf dem Belastungskonto.

Das Belastungsrecht bleibt bei Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses für sämtliche Beträge bestehen, die auf Karteneinsätze davor zurückzuführen sind. Das Belastungsrecht bleibt auch für autorisierte Transaktionen vor Wirksamwerden einer Sperrung innert geschäftsüblicher Frist und bei Streitigkeiten von inhabenden Personen mit Dritten uneingeschränkt bestehen. Es bleibt trotz Kündigung, Sperre oder Rückforderung der Karte für Transaktionen bestehen, die als von der inhabenden Person autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften und Online-Services).

2.7 Abtretung

Die Migros Bank AG kann das Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte im In- oder Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten (z.B. Inkassofirmen) die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen. Die inhabende Person entbindet die Migros Bank AG insofern vom Bankkundengeheimnis.

3. Sorgfaltspflichten der inhabenden Person

Inhabende Personen haben u.a. folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist von der karteninhabenden Person sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit einem dokumentenechten Stift (z. B. Kugelschreiber, wasserfester Stift) zu unterschreiben, sofern ein Unterschriftenfeld vorhanden ist.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld und getrennt von den Legitimationsmitteln aufzubewahren.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Die inhabende Person muss immer wissen, wo sich ihre Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in ihrem Besitz ist. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung oder darauf, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, so hat die inhabende Person dies unverzüglich (derzeit unter der Nummer 0800 811 820 oder via one App) zu melden bzw. die Karte sofort sperren zu lassen. Die jeweils aktuellen Kontaktmöglichkeiten und Telefonnummern sind unter migrosbank.ch/kontakt jederzeit ersichtlich.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code, 3-D Secure-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Die inhabende Person ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen und nicht aufzuzeichnen, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code, den 3D Secure-Code und weitere von

der inhabenden Person definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen der inhabenden Person oder deren Familienmitglieder etc. bestehen. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass sie die Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder der Passwörter von weiteren Legitimationsmitteln aufordern wird. Die PIN-Code-Eingabe hat stets verdeckt zu erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bedingungen und für allfällige nachteilige Folgen daraus lehnt die Migros Bank AG jede Verantwortung ab.

3.5 Prüfung und Genehmigung Kontoauszug; Meldung von missbräuchlicher Verwendung

Der Kontoauszug ist sofort nach Erhalt insbesondere anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege zu prüfen. **Beanstandungen des Kontoauszugs, insbesondere betreffend Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, sind nach Erhalt des Kontoauszugs unverzüglich über das auf migosbank.ch/de/privatpersonen/konten-karten/karten/beanstandungen bereitgestellte Formular oder alternativ telefonisch unter 0800 811 820 oder direkt der Kartenverarbeiterin zu melden. Spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Kontoauszugs ist der Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der beanstandeten Transaktion stehen, einzureichen. Andernfalls gilt der Kontoauszug in Bezug auf die darin enthaltenen Posten (Transaktionen, Gebühren, Zinsen etc.) als genehmigt.**

Die vorgenannte Frist ist auch dann einzuhalten, wenn die Zustellung des Kontoauszugs auf Anweisung der kontoinhabenden Person an Dritte erfolgt. Wird der inhabenden Person ein Schadenformular zugestellt, so hat sie dieses innert zehn Tagen nach Erhalt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die darauf vermerkte Rücksendeadresse zurückzusenden. Die inhabende Person ist gehalten, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit dem Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen. Sie hat dabei die Anweisungen der Migros Bank AG sowie

der Kartenverarbeiterin zu befolgen und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falles und zur Minderung des Schadens beizutragen. Die inhabende Person haftet gegenüber der Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin für sämtliche Kosten und Auslagen, die diesen durch die inhabende Person wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht geäusserte Beanstandungen von Transaktionen entstehen.

3.6 Abonnements und Internet

Wiederkehrende Leistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Internetbestellungen), sind direkt bei der Akzeptanzstelle zu widerrufen bzw. zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Die Migros Bank AG haftet nicht, wenn die Akzeptanzstelle die Karte trotz Kündigung belastet. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist die inhabende Person für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

3.7 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (z. B. 3-D Secure, Click to Pay) angeboten wird, hat die inhabende Person die Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die Bedingungen von Ziff. 6 («Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Online-Services») zu beachten.

4. Verantwortlichkeit und Haftung

4.1 Freistellung bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Wenn inhabende Personen die vorliegenden Nutzungsbedingungen in allen Teilen eingehalten haben und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Migros Bank AG Schäden, die der kontoinhabenden Person aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen (ohne Selbstbehalt für die kontoinhabende Person). Nicht als «Dritte» gelten inhabende Personen, Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner von inhabenden Personen, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern), Bevollmächtigte und andere den inhabenden Personen nahestehende Personen oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Miterfasst sind auch Schäden aufgrund von Fäl-

schungen oder Verfälschungen der Karte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Wird die kontoinhabende Person von der Migros Bank AG entschädigt, ist sie verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und/oder Handlungen vorzunehmen, um Forderungen aus dem Schadenfall an die Migros Bank AG abzutreten.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Inhabende Personen, die ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommen, haften bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der entsprechenden Karte entstehenden Schäden.

Bei der unrechtmässigen Verwendung der Karte durch inhabende Personen (z.B. Überschreitung der Vollmacht) haften diese gegenüber der Migros Bank AG für die daraus entstehenden Schäden.

4.3 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Migros Bank AG lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Das Belastungsrecht der Migros Bank AG gemäss Ziff. 2.6 hiervon bleibt unbeschränkt bestehen.

4.4 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Migros Bank AG übernimmt keine Verantwortung und den inhabenden Personen entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Störungen, Betriebsausfälle und Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.5 Bei Einsatz mit PIN-Code, 3-D Secure-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, den 3D Secure-Code, über

Click to Pay oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch die inhabende Person erfolgt. Die inhabende Person verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, den 3D Secure-Code mit Sicherheitsmeldung, über Click to Pay oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen in diesen Fällen bei der inhabenden Person.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und Telekommunikationsbetreibern oder in die von der inhabenden Person genutzte Infrastruktur übernimmt die Migros Bank AG die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern die jeweilige inhabende Person ihre Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3 in allen Teilen eingehalten hat und sie auch sonst kein Verschulden trifft.

4.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon, Korrespondenz oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Migros Bank AG lehnt jegliche Haftung für durch die inhabende Person verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Die inhabende Person haftet vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden.

5. Gebühren

5.1 Allgemein

Für die Ausstellung der Karte, deren Nutzung und damit zusammenhängende Aufwände und Kosten kann die Migros Bank AG Preise, Kommissionen, Zinsen und Gebühren gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (bzw. eines allfälligen Nachfolgedokuments; nachfolgend «Gebühren») verrechnen. Darüber hinaus können Drittkosten weiterverrechnet sowie von den inhabenden Personen verursachte Aufwendungen (z.B. für Kartensperrungen und Kartenersatz) dem Belastungskonto verrechnet werden. Die Migros Bank AG behält

sich vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben oder bestehende Gebühren zu ändern. Die jeweils aktuelle Version der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» ist auf migrosbank.ch/visadebit abrufbar.

Neue Gebühren und Änderungen von bestehenden Gebühren werden den inhabenden Personen schriftlich, durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (z.B. mittels E-Mail, SecureMail, via one App oder E-Dokumenten im E-Banking etc.), auf unserer Website unter migrosbank.ch/grundlagen oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Diese gelten als von den inhabenden Personen genehmigt, wenn die Karte nach deren Bekanntgabe und anschliessendem Inkrafttreten verwendet wird. Mit Bekanntgabe der neuen Gebühren oder Änderungen von bestehenden Gebühren können inhabende Personen im Widerspruchsfall die Karte umgehend kündigen.

5.2 Transaktionen in Fremdwährung

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung verwendet die Migros Bank AG einen von ihr festgesetzten Umrechnungskurs. Dieser wird von ihr basierend auf den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke am Tag der internationalen Verarbeitung festgelegt. Aufgrund von Feiertagen, Wochenenden und unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen kann sich der Zeitpunkt ausnahmsweise verschieben.

Der Umrechnungskurs kann im Vergleich zu den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke einen Aufschlag enthalten. Im Zeitpunkt der Verbuchung kann der Umrechnungskurs zudem um eine entsprechende Bearbeitungsgebühr der Migros Bank AG erhöht werden.

Die Höhe der Bearbeitungsgebühren richtet sich nach der geltenden Preisbroschüre (abrufbar unter migrosbank.ch/visadebit).

5.3 Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Karte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Migros Bank AG eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/visadebit).

Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr anfallen, wenn eine Karte bei einem Fremdbankautomaten im Inland eingesetzt wird. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/visadebit).

5.4 Vergütungen von Dritten/Herausgabe-verzicht

Die Migros Bank AG erhält im Zusammenhang mit der Ausgabe von und Transaktionen mit der Karte folgende Vergütungen von Dritten:

Bei Transaktionen mit der Karte erhält die Migros Bank AG vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge für die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte Interchange-Gebühr. Diese **Interchange-Gebühr** dient zur Deckung der laufenden Kosten der Migros Bank AG, insbesondere der Kosten für die Transaktionsverarbeitung. Die Höhe der Interchange-Gebühr entspricht einem fixen Betrag und/oder einem Prozentsatz des Transaktionsbetrags, der von verschiedenen Faktoren abhängt: bezahlte Ware oder Dienstleistung, Art der Transaktionsabwicklung, Land des Karteneinsatzes etc. Die Interchange-Gebühren können sich jederzeit ändern. Die aktuellen InterchangeGebühren können jederzeit bei der Migros Bank AG erfragt werden. Zurzeit betragen diese im Inland zwischen 0,00% bis 0,28% und im Ausland zwischen 0,20% bis 1,50%.

Um die Karten zur Verfügung zu stellen und am Zahlkartensystem teilnehmen zu können, bezahlt die Migros Bank AG internationalen Kartenorganisationen eine Anschlussgebühr. Diese Anschlussgebühr wird der kontoinhabenden Person nicht weiterbelastet. Die kontoinhabende Person ist sich bewusst, dass die Migros Bank AG von internationalen Kartenorganisationen verschiedene Beiträge zur Verkaufsförderung erhalten kann, welche die Kostenbasis der Migros Bank AG verringern und nicht an die kontoinhabende Person weitergegeben werden. Diese **Beiträge zur Verkaufsförderung** können zwischen 0,00% und 0,56% des jeweiligen Transaktionsbetrags betragen.

Sollten die Interchange-Gebühren und/oder die Beiträge zur Verkaufsförderung (nachfolgend zusammen «Vergütungen») einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber der kontoinhabenden Person unterliegen, ist diese damit einverstanden, dass die Migros Bank AG

die Vergütungen annimmt und alle Vergütungen vollumfänglich bei der Migros Bank AG verbleiben. Die kontoinhabende Person verzichtet zugunsten der Migros Bank AG auf jedes Recht auf Herausgabe dieser Vergütungen. Die kontoinhabende Person ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass nicht auszuschliessen ist, dass Vergütungen im Einzelfall zu Interessenkonflikten führen können.

6. Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Online-Services

Die Migros Bank AG bzw. die Kartenverarbeiterin im Auftrag der Migros Bank AG stellen der inhabenden Person verschiedene via Internet (derzeit one.viseca.ch) und Mobile App (derzeit one App) zugängliche Dienstleistungen (nachfolgend «Online-Services») zur Verfügung, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen sowie die Registrierung für sichere Zahlungsmethoden wie z.B. 3-D Secure für Einkäufe im Internet, Click to Pay, Digital-Wallet-Lösungen oder Token etc. Für den Zugang zu den Online-Services hat sich die inhabende Person jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Nutzungsbedingungen hat die inhabende Person auch weitere ihr bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bedingungen zu akzeptieren.

7. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten und Beauftragung von Auftragsbearbeitern

Die Bearbeitung von Kundendaten erfolgt im Einklang mit den «Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG», die unter migrosbank.ch/grundlagen zu finden sind. Die inhabende Person ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf ihre Veranlassung hin bearbeitet werden, über die Bearbeitung durch die Migros Bank AG zu informieren und stellt, insofern notwendig, auch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen sicher.

In Ergänzung dazu kann die Migros Bank AG der Kartenverarbeiterin die Kunden- und Kartendaten sowie Transaktionsdaten übermitteln. Die Weitergabe dieser Daten an die Kartenverarbeiterin ist zur Erbringung der Dienstleistung notwendig. Die Dienstleistung der Kartenverarbeiterin umfasst unter anderem die Datenbearbeitung zum Zweck

der Kartenzahlungsabwicklung sowie der Früherkennung von Kartenmissbrauch. Ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten und vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten der Inhabenden Person ziehen lassen (z.B. Wohn- und Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben).

7.1 Datenbearbeitung zu Risikobewertungs-, Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken

Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Verwendung der Karte stehenden Daten der inhabenden Person – einschliesslich Transaktionsdaten (inklusive Angaben über Bargeldbezüge) – für das Risikomanagement (z.B. Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken), für Informations- und Marketingzwecke, zur Marktforschung und für weitere Zwecke bearbeiten und auswerten. Dazu gehören auch sogenannte Profilierungen, d.h. automatisierte Auswertungen zu Analyse- und Prognosezwecken und zur Ermittlung von Präferenzdaten. Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können den inhabenden Personen auch personalisierte Mitteilungen und Angebote übermitteln. Weitere Informationen dazu sind in den **Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG** (abrufbar unter migrosbank.ch/grundlagen) zu finden. Die inhabende Person **ermächtigt die Migros Bank AG und die Kartenverarbeiterin**, ihr Mitteilungen und Angebote an ihre Post- bzw. E-Mail-Adresse oder an ihre Telefonnummer (z.B. SMS) zuzustellen. **Diese Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für das weitere Bestehen / die Weiterführung des Vertragsverhältnisses.** Die inhabende Person kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an die Migros Bank AG **widerrufen**.

7.2 Auslagerung, Datenbearbeitung im Auftrag und Datenweitergabe an Dritte in Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte

Die Migros Bank AG ist berechtigt, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung und Ab-

wicklung des Vertragsverhältnisses, einschliesslich Prämienprogrammen (z.B. Kartenherstellung, OnlineServices, Inkasso, Kommunikation mit inhabenden Personen, Berechnung von Kreditrisiken, Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Limitenmodelle, Datenauswertung und Versand von Angeboten und Informationen) ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz und im EU bzw. EWR-Raum (in seltenen Fällen auch weltweit) zu beauftragen, insbesondere die Kartenverarbeiterin. Die Liste der Staaten im Ausland kann jederzeit beim Kundendienst der Migros Bank AG angefragt werden. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen (weitere Informationen dazu finden sich in den Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG (abrufbar unter migrosbank.ch/grundlagen). **Die inhabende Person ermächtigt die Migros Bank AG in diesem Zusammenhang, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten.**

Die inhabende Person ermächtigt die Migros Bank AG, in diesem Zusammenhang der Kartenverarbeiterin insbesondere auf deren Verlangen hin sämtliche Informationen und Unterlagen herauszugeben, welche die Kartenverarbeiterin benötigt, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können und ihren Pflichten gemäss den geltenden oder in Zukunft in Kraft tretenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen.

Dazu gehören insbesondere sämtliche für die Identifikation der inhabenden Person oder zur Feststellung des an den über die Karten umgesetzten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und Unterlagen.

Die internationalen Kartenorganisationen (z.B. Visa), welche die Verarbeitung der Kartentransaktionen übernehmen, erhalten Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten, in gewissen Fällen auch von weiteren Daten (z.B. dem Namen der karteninhabenden Person). Die Weitergabe dieser Daten an die Kartenverarbeiterin und die Karten-

organisationen ist zur Erbringung der Dienstleistung notwendig.

Die Dienstleistung der Kartenverarbeiterin umfasst unter anderem die Datenbearbeitung zum Zweck der Kartenzahlungsabwicklung sowie der Früherkennung von Kartenmissbrauch. Ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bzw. gegen die vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten der inhabenden Person ziehen lassen (z.B. Wohn und Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben).

Eine Weitergabe von Personendaten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Die inhabende Person akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kartennetze zur Migros Bank AG bzw. der Kartenverarbeiterin (und zu allfälligen Subkartenverarbeitern) geleitet werden. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz wie nach schweizerischem Recht geniessen.

8. Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Die Migros Bank AG sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Sie legt jedoch Kundendaten (insbesondere Name, Post- und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Informationen zur Zahlungsfähigkeit und Daten betreffend die mit der Karte getätigten Transaktionen [inklusive Angaben über Bargeldbezüge]) zu verschiedenen Zwecken offen, insbesondere zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und Ausübung vertraglicher Rechte (einschliesslich der Rechte gemäss dieser Nutzungsbedingungen), behördlicher Anordnungen und in- oder ausländischer gesetzlicher oder regulatorischer Auskunft- und Offenlegungspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen.

Eine Offenlegung kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen: bei öffentlichen oder an Behörden gerichteten Vorwürfen durch die inhabende Person gegen die Migros Bank AG, beim Inkasso von Forderungen, zur Durchsetzung und Sicherung von Ansprüchen/Rechten sowie bei der Verwertung von Sicherheiten, zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit, für die Einholung von Auskünften bei Dritten, welche für die Durchführung der Geschäftsbeziehung notwendig sind, bei der Erteilung von Auskünften an Dritte zwecks Identifizierung, wenn die inhabende Person rechtliche Schritte gegen die Migros Bank AG einleitet bzw. allgemein in den in Ziff. 7 vorstehend geschilderten Fällen. Diese Offenlegung kann insbesondere Folgendes beinhalten: die Kommunikation mit Dritten, insbesondere mit der Kartenverarbeiterin, der Ausstellung der Karte, der Kreditprüfung und -risikobewertung und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie die der Datenweitergabe an Dritte in Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte wie namentlich der Abwicklung von Prämienprogrammen und mit der Karte verbundenen Versicherungen.

Dies gilt ebenfalls für Transaktionen und Dienstleistungen mit Inland- oder Auslandsbezug wie Zahlungen (z.B. Auslandszahlungen, Transaktionen im Inland, die über internationale Kanäle abgewickelt werden). Diese können eine Offenlegung z.B. gegenüber in- oder ausländischen (Korrespondenz-)Banken sowie deren Beauftragten oder Behörden erfordern. Gründe dafür sind z.B. die korrekte Abwicklung von Transaktionen unter Einhaltung der die Migros Bank AG oder Dritte betreffenden in- oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Selbstregulierungen, Bedingungen oder Reglemente, Marktusancen etc. oder die Praxis von Behörden sowie Selbstregulierungsorganisationen. Weitere Informationen finden sich auf migrosbank.ch.

Im Umfang der genannten Offenlegungen (Ziff. 7–8) verzichtet die kontoinhabende Person bewusst und freiwillig auf den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Sie entbindet in diesem Umfang die Migros Bank AG (und allfällige weitere involvierte Dritte) vom Bankkundengeheimnis und von etwaigen weiteren Geheimhaltungsbestimmungen, insbesondere vom Geschäfts- und vom Amtsgeheimnis.

Diese Entbindung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der kontoinhabenden Person. Die kontoinhabende Person stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten sicher und erlaubt die Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

Version 01/2026